

1 .Voltigier- und Reitverein Sieverstedt e.V.

S a t z u n g

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Name des Vereins: 1. Voltigier- und Reitverein Sieverstedt e.V.

Sitz des Vereins ist Sieverstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Reg. Nr. : 1342 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg und durch den Reiterbund-Nordmark Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V, (FN).

Der Verein ist hervorgegangen aus dem „ 1. Voltigierverein Tarp von 1991 e. V. „ , dessen Satzung im Wesentlichen erhalten geblieben ist. Änderungen beziehen sich außer auf den Namen, auf die Aufnahme von Reitern in den Verein.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein bezweckt:

a) die Gesundheit und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugendpflege durch Voltigieren zu fördern. Ergänzend dazu den Umgang mit dem Pferd in allen Bereichen zu vermitteln.

Die Gesundheitsförderung bezieht sich auf alle Wesensglieder des Menschen, insbesondere:

- auf die Leibesertüchtigung; einen gesunden, muskulösen, biegsamen, kräftigen Körper,
- auf eine gesunde, freudige Seele,
- auf einen gewandten wachen Geist,
- auf ein gesundes, starkes Selbstvertrauen durch stufenweise, der Entwicklung des Kindes angemessene, Leistung,
- auf eine gesunde, soziale Entwicklung durch das „sich Einfügen in eine Gruppe“,

- wo die Ziele durch eine Vorschädigung nicht zu erreichen sind, soll eine Verbesserung auf den vorgenannten Gebieten versucht werden (Behindertenarbeit),
- b) die Ausbildung von Voltigierern und Pferd in den dafür notwendigen Disziplinen,
 - c) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen zu ermöglichen,
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes zu leisten,
 - e) die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Reiterbund,
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet mitzuwirken.
- 2.2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
- 2.6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15.2.)

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personen - Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung zu einer der angebotenen Disziplinen und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- oder Voltigierverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- a) Zur Disziplin Voltigieren gehört, wer selbst voltigiert, wer dem Voltigiersport ein Pferd zur Verfügung stellt oder wer Kinder oder Minderjährige mit vergleichbarem Status unter 16 Jahren hat, die vorwiegend voltigieren.
 - b) Zu anderen Disziplinen, wie Reiten, Fahren . . . analog 1. a)
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme im allgemeinen und in die entsprechende Disziplin. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.
- 3.2.
- a) Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als "fördernde Mitglieder" aufgenommen werden.
 - b) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; die Höhe der jährlichen Spenden liegen in eigenem Ermessen. Die Spende(n) sollten 25,00 DM/jährlich nicht unterschreiten.
- 3.3. Die Delegiertenversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Voltigier- und Reitsport sowie die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 3.4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des RB, des LV und der FN. natürliche Personen juristische Personen und Personenverein

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 4.3. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß §3.La., letzter Halbsatz, nicht mehr gegeben sind.
- 4.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - c) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Delegiertenversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

- 5.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 5.2
 - a. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
- 5.3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Delegiertenversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- 5.4. Die Jahres- und Spartenbeiträge, die Aufnahmegelder und alle sonstigen Einnahmen fließen den Gesamtaufgaben des Vereins zu.
- 5.5. Zu den Gesamtaufgaben gehören u.a.: Die Förderung und Unterhaltung der Sparten, die Beiträge zum Reiterbund, zum Landesverband, zur Sportjugend, zum

Landessportverband, Miete/Pacht, übergreifende Veranstaltungen, Jugendförderung, Darstellung des Vereins, Werbung etc.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung (MV)
Die Delegiertenversammlung (DV)
Der Vorstand
Die Vereinsjugend (VJ)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch "schriftliche Einladung" an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt der Aushang am Schwarzen Brett des Vereins in der Reithalle in Sieverstedt, Stenderuper Straße 39 a. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung enthält gleichzeitig den Termin und die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung.
- 7.3. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die MV wählt die Delegiertenversammlung die in ihrer Anzahl gleichmäßig aus Reitern, Fahrern und Voltigierern besetzt ist.
- 7.4. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, gemäß § 3 La), b), Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Neue Mitglieder sind frühestens vier Wochen nach Annahme des Mitgliedsantrages und nach Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge stimmberechtigt.
- 7.5. Mitglieder unter 16 Jahren sind Mitglied der Vereinsjugend und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.

- 7.6. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Die Delegiertenversammlung

- 8.1. Die DV wird von und aus der ordentlichen *4m* MV gewählt.
- 8.2. Die DV wird vom Vorstand geleitet, der, außer bei seiner Entlastung, hier auch ein Stimmrecht hat.
- 8.3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Delegierten beschließt.
- 8.4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Jeder Delegierte hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8.6. Über die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 9.1. Die DV entscheidet über:
- die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der JW und des JSp,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung,
- die Beiträge und Aufnahmegelder,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3.1. c, Satz 2 und § 3.3., § ~~4A.c.~~, sowie nach § 8.3.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten und des Vorstandes.

- 9.2 Die JO der VJ und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die DV (siehe auch § 13).

§10

Der Vorstand

- 10.1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

- 10.2. Dem Vorstand gehören an:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Schriftführer/in
- die/der Kassenwart/in
- die Jugendwartin
- der Jugendwart
- der/die Jugendsprecher/in (JSp)
(nur mit Sitz außer s. § 6.3. der JO)
- der/die Voltigierbeauftragte
- der/die Freizeit- und Breitensportbeauftragte.

Mindestens drei der Plätze im Vorstand müssen von der Disziplin Voltigieren besetzt werden, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Abweichungen davon muß die DV einstimmig beschließen.

- 10.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- 10.4

- a) Der Vorstand - ausgenommen die JW und der JSp - wird von der DV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die JW und der JSp

werden gemäß § 13 der JO von der VJ gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die DV. Sie arbeiten gleichberechtigt und sind gegenseitig vertretungsberechtigt. Der JSp wird ebenso von der VJ gewählt und ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme (außer siehe JO).

- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten DV eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 - c) Nur bei der ersten Wahl nach Annahme dieser Satzung wird das erste Drittel des Vorstandes für drei Jahre, das zweite Drittel für zwei Jahre und das letzte Drittel für ein Jahr gewählt.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.6. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand entscheidet über:
- die Vorbereitung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der DV nach dieser Satzung vorbehalten ist;
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
- 11.2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der VJ bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand (siehe § 13).

§ 12 Der Beirat

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben aus dem Kreise der Mitglieder einen Beirat berufen.

§ 13

Die Vereinsjugend

- 13.1. Die VJ wird aus den Kindern und Junioren unter 16 Jahren gebildet.
- 13.2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung (JO), die von der VJ in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der DV zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 14

LPO und Rechtsordnung

- 14.1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Mitglieder verbindlich.
- 14.2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen (OM) geahndet werden. Eine OM darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
- 14.3. Als OM können verlangt werden:
 - Verwarnung,
 - Geldbußen,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein,
 - zeitlicher oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
- 14.4. Die Befugnis OM zu verhängen übt der Verein, LV oder die FN aus. Gegen die Anordnung der OM steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 14.5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den OM und zum Verfahren werden in der LPO Teil C - Rechtsordnung - geregelt.

§ 15

Die Auflösung

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den LV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung, der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden

Laut Beschluß der Delegiertenversammlung vom 03. Febr. 2001

eingetragen im VR des
Amtsgerichts Flensburg
am 12.08.2001
Blatt 96 - 105 d. A.
VR 1342

M. J. Jödel
(2. Vors.)